



An die
Stadt- und Gemeinderäte
im Kanton Zürich

15. März 2018

Information des Arbeitsinspektorates bezüglich Beschäftigung von Personal in Verkaufsgeschäften an höchstens vier Sonntagen pro Jahr (Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit hat mit Schreiben vom 20. November 2009 die Stadt- und Gemeinderäte darüber informiert, dass die Gemeinden im Kanton Zürich jeweils für das ganze Gemeindegebiet einheitlich maximal vier Sonn- bzw. Feiertage bezeichnen können, an denen in Verkaufsgeschäften die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmern möglich ist (vgl. Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz, ArG). Hohe Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag und Weihnachten) sind davon ausgenommen (§ 1 lit. b Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, RLG). Zudem dürfen höchstens zwei Sonn- bzw. Feiertage nacheinander bezeichnet werden (Art. 20 Abs. 1 ArG).

Die gemeldeten Verkaufssonntage werden auf www.ai.zh.ch aufgeschaltet und laufend aktualisiert. Selbstverständlich sind auch allfällige Änderungen oder Nachmeldungen jederzeit möglich.

Bezüglich der Verkaufssonntage, die dem Amt für Wirtschaft und Arbeit gemeldet werden, gelten zugleich die Bewilligungen gemäss § 5 Abs. 3 RLG als erteilt. *Demgemäss erübrigt es sich für die Gemeinden, den Geschäften in dieser Hinsicht Bewilligungen zu erteilen.* Gerne halten wir fest, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an anderen als den von der Gemeinde bezeichneten Sonntagen nicht gestattet ist. Es liegt weder in der Kompetenz der Gemeinde, noch ist es zulässig, weitere Sonntagsverkäufe zu bezeichnen. **Insbesondere können auch keine weiteren verkaufsoffene Sonntage durch eine „Ausnahmebewilligung“ bewilligt werden.**



Wir weisen ausserdem darauf hin, dass seit der Änderung von § 3 der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (VRLG) vom 1. März 2015 Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200m² vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen ausgenommen sind. Da die von § 3 VRLG jedoch einzig das Offenhalten von Kleinläden betrifft, nicht jedoch die Zuständigkeit der Beschäftigung von Verkaufspersonal, wirkt sie sich nur auf Kleinläden aus, die **keine** Arbeitnehmenden i.S. des Arbeitsgesetzes beschäftigen (z.B. Inhaber oder Familienbetriebe). Die Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz werden durch die Bestimmung nach §3 VRLG nicht berührt. Für diese bleibt Bundesrecht massgebend.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit. Haben Sie Fragen? Sie können sich an Frau Corinne Platzer, Abteilungsleiterin Dienste, wenden (Tel. 043 259 91 00, e-Mail: corinne.platzer@vd.zh.ch).

Freundliche Grüsse

Amt für Wirtschaft und Arbeit



Dr. Peter Meier, Bereichsleiter



lic.iur. Corinne Platzer

Anhang: Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften



15. März 2018

Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften

Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden die nachfolgend aufgeführten vier Kategorien von Verkaufsgeschäften, welche gemäss den beschriebenen Bedingungen am Sonntag Arbeitnehmende beschäftigen dürfen. Die jeweiligen Bedingungen unterscheiden sich je Kategorie.

a) Kioske

Bedingungen	Arbeitsgesetz (ArG) und deren Verordnungen (ArGV)	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) und deren Verordnung (RLGV)	Umsetzungspraxis
	Art. 26 ArGV 2		
Charakter	Kleinere Verkaufsstellen und -stände	Verweis auf Art. 26 ArGV 2	≤ 2 Arbeitnehmende
Verkaufsfläche	≤ 50 m ²	k.A.	≤ 120 m ²
Lage	Lage an öffentlichen Strassen und Plätzen	k.A.	Lage an öffentlichen Strassen und Plätzen

b) Tankstellenshops

Bedingungen	Arbeitsgesetz (ArG) und deren Verordnungen (ArGV)	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) und deren Verordnung (RLGV)	Umsetzungspraxis
	Art. 26 ArGV 2		
Charakter	Tankstellenshop mit Sortiment auf Reisende ausgerichtet.	Kleinläden, die zu Tankstellen gehören	Damit ein Laden zu einer Tankstelle gehört, muss es während der Öffnungszeiten möglich sein, das bezogene Benzin im Laden zu bezahlen. Das Warenangebot entspricht einem Grundbedarf der Reisenden (Verpflegung, Hygiene, Presseerzeugnisse, Reisebedarf für unterwegs und ähnliches mehr) und umfasst keinesfalls ein Vollsortiment. Die Waren werden in handlichen Volumen oder Quanten verkauft, die von einer Person getragen werden können.
Verkaufsfläche	120 m ² - 150 m ²	≤ 200 m ²	≤ 200 m ²
Lage	Autobahn, Hauptverkehrswege, starker Reiseverkehr, kein Agglomerations- und Ortsverkehr, sondern Reiseverkehr mit grösseren Distanzen.	Autobahn, Hauptverkehrswege, starker Reiseverkehr	Lage an Hauptverkehrsstrassen HVS und Hochleistungsstrassen HLS gemäss GIS. Nicht an Gemeindestrassen.

c) Verkaufsgeschäfte für Reisende

Bedingungen	Arbeitsgesetz (ArG) und deren Verordnungen (ArGV)	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) und deren Verordnung (RLGV)	Umsetzungspraxis
	Art. 26 ArGV 2		
Charakter	Waren- & Dienstleistungen auf die Bedürfnisse Reisender ausgerichtet.	k.A.	Waren- & Dienstleistungen auf die Bedürfnisse Reisender ausgerichtet.
Verkaufsfläche	50 - 70 m ² Non Food ≤ 120 m ² Food	k.A.	≤ 200 m ²
Lage	In oder unmittelbar an Bahnhöfen, Flughäfen und Knotenpunkten des Öffentlichen Verkehrs (mind. 3 Linien). Grosse Anfangs- oder Endstationen des ÖV.	Knotenpunkte ÖV mit erheblichen Passagieraufkommen.	Fallweise Beurteilung, jedoch keine S-Bahn Bahnhöfe an einer einzelnen S-Bahnlinie (mind. 3 Linien). Die Verkaufsfläche muss sich auf dem Bahnhof- / Terminal- / Autoraststätten-Komplex befinden (z.B. SBB Grundstück / Kataster gemäss GIS).

d) Verkaufsgeschäfte in Bahnhöfen und Flughäfen

Bedingungen	Arbeitsgesetz (ArG) und deren Verordnungen (ArGV)	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) und deren Verordnung (RLGV)	Umsetzungspraxis
	Art. 26a ArGV 2		
Charakter	Liste gemäss Verordnung WBF 822.112.1.	k.A.	Zürich Flughafen, Zürich HB, Stadelhofen, Oerlikon, Altstetten, Enge, Winterthur, Uster
Verkaufsfläche	k.A.	k.A.	≤ 200 m ²
Lage	Befindet sich eindeutig innerhalb des Bahnhof- oder Flughafenkomplexes.	k.A.	Befindet sich eindeutig innerhalb des Bahnhof- oder Flughafenkomplexes (z.B. SBB Grundstück / Kataster gemäss GIS).

Weitere Informationen finden Sie unter www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Merkblätter und Checklisten

Bitte benützen Sie die folgenden Checklisten:

- 1) Checkliste für Sonntagsarbeit in Kiosken
- 2) Checkliste für Nacht- und Sonntagsarbeit in Tankstellenshops
- 3) Checkliste für Nacht- und Sonntagsarbeit in Betrieben für Reisende